

# Vogtländischer Anzeiger.

43. Stück.

Plauen, Sonnabends den 27. Oktober 1810.

Ihrer Königl. Majest. von Sachsen rc. rc. rc.  
Mandat wider das unbefugte Tragen von  
Schießgewehr und wegen des Verfahrens  
der Raubschützen. De Dato Dresden,  
den 17. September 1810.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnade,  
König von Sachsen rc. rc. rc. Entbieten  
allen Unsern Prälaten, Grafen und Herren,  
denen von der Ritterschaft, Kreis- und Amts-  
hauptleuten, Amtleuten, Schößern und Ber-  
walttern, Bürgemeistern und Rätchen in Städ-  
ten, Richtern und Schultheissen, und sonst je-  
dermänniglich Unsern Gruß, Gnade und ge-  
neigten Willen, und fügen denselben hierdurch  
zu wissen: Was maassen Uns nicht unbekannt  
geblieben, daß von den Raubschützen viele fre-  
ventliche Unternehmungen verübt, Unsern Wild-  
bahnen bedeutender Nachtheil zugesügt und den  
wegen verbotnen Tragens des Schießgewehrs  
vorhin erlassenen Gesetzen öfters entgegen ge-  
handelt worden.

Wir haben daher, um dem durch Raub-  
schützen verübten Frevel Einhalt zu thun und  
dem Mißbrauche in Führung des Schießgeweh-  
res nachdrücklich zu steuern, für nöthig besun-  
den, Unsere Willensmeinung, und zwar, zu  
Vermeidung aller Ungewißheit und Zweifel, mit  
Aufhebung aller vorherigen dießfalls ergange-  
nen Verordnungen, durch gegenwärtiges Man-  
dat zu Jedermanns genauester Nachachtung voll-  
ständig bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen demnach

§. 1. Niemanden ist erlaubt, auf Straßen

und andern Wegen, Feld- und andern Fluren,  
und überhaupt in der Wildbahn, es mag diese  
Uns, oder einem Jagdberechtigten zugehörig  
seyn, eine geladene Büchse oder Flinte zu  
führen, daforne er nicht des Orts der Jagd be-  
rechtiget, oder zur Aufsicht über die Wildbahn  
angestellt ist, oder von dem Jagdberechtigten,  
oder von denen, die von diesem zur Aufsicht  
über die Wildbahn angesetzt sind, ausdrückliche  
Erlaubniß dazu erhalten hat. Die Contraven-  
nienten werden mit sechswochentlicher Gefäng-  
nißstrafe wegen Führung einer Büchse, oder  
einer mit einer Kugel, Posten oder großen  
Stücken Blei geladenen Flinte, und mit drei-  
wochentlichem Gefängnisse wegen Führung ei-  
nes auf andere Art geladenen Gewehrs der letz-  
tern Gattung, oder in beiden Fällen mit ver-  
hältnißmäßiger Geldbuße, und über dieses mit  
dem Verluste des Gewehrs bestraft, welches  
derjenigen Person, welche die Contravention  
entdeckt hat, überlassen wird.

§. 2. Unge ladene Flinten oder Büchsen  
bei sich zu führen, soll denjenigen, welche nicht  
nach vorstehendem §phen zur Führung des gela-  
denen Gewehrs befugt sind, nur unter der Be-  
dingung gestattet seyn, daß sie bis zu dem von  
selbigem zu machenden erlaubten Gebrauche das  
Schloß abschrauben. Der Contravenient wird  
außer dem Verluste des Gewehrs mit einer Geld-  
buße von Einem neuen Schock oder verhältniß-  
mäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 3. Von der im 1sten und 2ten §phen ent-  
haltenen Anordnung ist das Militär in so weit  
ausgenommen, als das bei sich habende Ge-  
wehr einen Theil seiner Armatur ausmacht.

Eine

Eine gleiche Ausnahme findet bei den Gensdarmen und Polizei-Jägern Statt.

§. 4. Allen denjenigen Personen, welche die Aufsicht über die Befolgung der policeilichen Anordnungen zu führen haben, mithin den Gensdarmen, Polizei-Jägern, Straßenbereutern, Dorfgerichtspersonen, Amtsfrohnen und Gerichtsdienern, ingleichen, soviel die Wildbahnen und Jagd-Reviere betrifft, den zur Aufsicht über dieselben beauftragten Personen, so wie den Jagdberechtigten selbst, bleibt es frei, sich darüber, ob der Fall einer Contravention gegen die Vorschriften des 1sten und 2ten Spben vorhanden ist, näher zu unterrichten. Sie mögen sich daher von den Betroffenen das Gewehr vorzeigen lassen, ihnen auch bis zur nähern Untersuchung zurufen, daß sie dasselbe von sich legen. Diejenigen, welche sich diesem Gebote, so wie der Pfändung, der Abnahme des Gewehrs, oder der Verhaftung widersetzen, es sei nun einzeln, oder nach vorgängiger Zusammenrottirung, werden mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe, nach Befinden, nach vorgängiger Ausstellung an den Pranger, belegt; wenn sie aber dabei auf die, so sie anhalten wollen, geschossen, gehauen, geschlagen, oder auf andere Art wirkliche Gewaltthätigkeit gegen sie ausgeübt, oder gar einen Mord begangen haben, sollen sie als Straßenräuber angesehen und bestraft werden.

§. 5. Demnächst bleibt den Jagdberechtigten und den zur Aufsicht über die Wildbahn, oder zu Verhütung der Wildddiebereien und Ergreifung der Wildddiebe, ingleichen der Diebe, Räuber und des liederlichen Gesindels überhaupt beauftragten und ausgesendeten Personen unbenommen, in den Fällen, da sich die mit Flinten oder Büchsen betroffenen Personen mit selbigen zur Wehr setzen wollen, auf sie ihr Gewehr zu lösen und ihnen dadurch eine Verwundung beizubringen, folglich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, oder sie auch allenfalls zur Rettung ihres eigenen Lebens gar darnieder zu schießen. Zu Voraussetzung der Absicht einer Widerseßlichkeit ist nicht erforderlich, daß der Wildddieb oder derjenige, welcher unbefugterweise

Gewehr führt, das Gewehr auf den über die Wildbahn die Absicht Führenden anlege, oder dasselbe abschiesse; sondern es ist, vorzüglich für den Fall der bei Abtreibung der Wildddiebe und deren Verhaftnehmung etwa den letztern zugesetzten Verwundungen, hinreichend, wenn der mit einer Flinte oder Büchse Betroffene sich auf geschwiehenen Zuruf verweigert, das Gewehr von sich zu legen, oder sich unterfängt, solches, nachdem er es von sich gelegt hat, wieder aufzuheben, oder, wenn er dem ihn Verfolgenden mit Worten drohet, auf ihn zu schießen.

§. 6. Hätte Jemand, der mit einer geladenen oder ungeladenen Büchse oder Flinte, ohne zu deren Führung berechtigt zu seyn, betroffen worden, einer Wildddiebe, oder eines Jagd-Excesses, oder sonst eines Verbrechens, es sey nun zu anderer Zeit, oder in dem Falle, da er eben betroffen worden, sich besonders verdächtig oder schuldig gemacht; so ist wider denselben auch deshalb mit der Untersuchung und der auf die Wildddiebe und das sonst begangene Verbrechen in den Gesetzen geordneten Bestrafung zu verfahren.

§. 7. Sollte sich bei einem mit der Büchse oder Flinte Betroffenen ergeben, daß er aus Wildddieberei sein einziges oder vorzügliches Gewerbe mache; so soll derselbe als ein Vagabond, oder als eine sonst dem allgemeinen Besten gefährliche Person angesehen, und ihm 3. 4. oder 6jährige Zuchthausstrafe, nach Befinden mit dem Anhange, daß vor seiner Entlassung an die Landes-Regierung Bericht zu erstatten sey, zu erkannt werden, immaassen sodann die fernere und nach Befinden die lebenslängliche Detention desselben angeordnet werden wird.

§. 8. Diejenigen, welche mit den im vorstehenden 7ten Spben gedachten Raubschützen Parthiererei treiben, sie aufnehmen und verbergen, oder sonst zu deren Entkommen behüßlich sind, werden mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, auch nach Befinden Ausstellung an den Pranger belegt werden.

§. 9. Den zur Aufsicht über die Wildbahn bestellten Personen, so wie den Jagdberechtigten, soll auf deren Ansuchen sowohl von der je-

dem

dem Orte am nächsten befindlichen Miliz, als von den Beamten und Gerichts-Obriheiten der erforderliche Beistand und Hülfe jedesmal unweigerlich geleistet werden, auch sollen die Unterthanen auf des Amts oder der Gerichte Entbieten unverweilt bei nachdrücklicher Abndung zur Hülfe eilen.

§. 10. Wider die Wildpretsdiebe und Raubschützen ist, wenn die Deuben in den uns zuständigen Wildbahnen verübt worden, ohne weiteres Absehen auf den Ort, wo der Verbrecher ergriffen ward, mit der Untersuchung vor Unsern Aemtern zu verfahren, und sind zu diesem Behufe die Verbrecher von allen Obriheiten dahin auszuliefern.

Dafern hingegen die Deuben oder Excesse in Unserer Vasallen und Unterthanen Jagd-Reserviren begangen worden, ist die Untersuchung vor den Gerichten, unter welche diese Jagd-Distrikte gehörig, an- und fortzustellen.

Allermaassen Wir nun über dieses Unser Mandat allenthalben stracklich gehalten wissen wollen; Als ist nicht nur von sämtlichen Unsern Vasallen und Unterthanen sich darnach gehorsamst und auß genaueste zu achten, auch von sämtlichen Beamten und Obriheiten, nicht weniger von den gesanten Jagd- und Forstbedienten deshalb fleißige Obacht zu führen, sondern es soll auch bei Unsern Collegiis und Dicasteriis bei vorkommenden Fällen darauf gesprochen werden, und haben Wir solches in Unsern Aemtern, gesanten Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, in letzteren jährlich an einem zu bestimmenden Sonntage Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste vor versammelter Gemeinde abzulesen und in allen Unsern Amt-Jagd-Forst- und Rathhäusern, ingleichen in den Dorf-Gerichten und Schenken, sonderlich aber an den Orten, wo Wir Unsere Jagden haben, zu Jedermanns Nachricht anzuschlagen befohlen.

Urkundlich haben Wir solches eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen

Inseigel bedrucken lassen. So geschehen zu Dresden, am 17. Septbr. 1810.  
Friedrich August.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Rositz  
und Jänkendorf.

D. Christian Gottfr. Körner.

### Fortgesetzte Rechenschaft über die Sammlung für die Verunglückten in Eisenach.

An fernern milden Beiträgen sind eingegangen

den 17. Oktbr.	von S. A. in EB.	2 thlr. —
den 18. Oktbr.	von H. D. G. $\frac{1}{2}$ Rthlr.	— 18 —
	„ S. sen. 2 Speethlr.	2 16 —
den 19. Oktbr.	von F. . . r. $\frac{1}{2}$ Rthlr.	— 18 —
den 20. Oktbr.	von Mstr. M. . . l. 2 XXfr.	
	und 2 Aelter	— 12 —
	„ Fr. K. v. B. a. G. in EB.	3 — —
	„ J. G. H. in K. 1 Lbthlr.	1 13 —
den 22. Oktbr.	von K. 9 XXfr.	2 — —
	„ E. E. Rathe zu Plauen	
	in 21 Stück Rthl.,	
	1 Aelt. und 1 Bier-	
	groshenstück	32 — —
den 24. Oktbr.	von Mstr. $\frac{1}{2}$ Lb'or	2 16 —
		<hr/>
		47 thlr, 21 gr. —

Hierzu

Transp. 47 thlr. 21 gr. —

Hierzu die bereits ange-	
zeigten Summen, als	
in No. 41 d. B.	81 , 23 , 10 ,
— 42 —	31 , 16 , —
	<hr/>
	161 thlr. 12 gr. 10 pf.

Um runde Summe zu er-	
halten hinzugesügt	— , 11 , 2 ,
	<hr/>
	162 thlr. — , —

Und somit nochmals herzlichen Dank Euch,  
Ihr Edlen, die Ihr meine Bitte für die Un-  
glücklichen in Eisenach nicht unerhört ließt.  
Manche Thränen des Danks und mancher from-  
me Segenswunsch wird auch euch gezollt wer-  
den, aber

mehr noch lohnt Euch gewiß des Herzens stilles  
Bewußtseyn,

Und ein liebender Gott sah Eure Liebe und  
lohnt.

Engel.

### U n g l ü c k s f a l l .

Gegen 60 Familien verloren bei dem un-  
glücklichen Brand vom 19. auf den 20. October  
1810 zu Schwarzenbach an der Saale ihre  
Wohnung — der größte Theil zugleich sein gan-  
zes Vermögen; Kirche und Schule wurden ein  
Raub der Flammen, und viele unserer Mitbrü-  
der retteten nichts weiter als ihr — jetzt trau-

riges Leben, da in 30 abgebrannten Scheuern  
und 42 niedergebrannten Häusern, ihre Win-  
tervorräthe in Asche verwandelt wurden. Be-  
darf es mehr als diese einfache Erzählung, um  
die Nachbarn und Menschenfreunde zur Unter-  
stützung aufzufordern? Nein! Die guten Ein-  
wohner zu Hof, haben ein einladendes Beispiel  
der Wohlthätigkeit gegeben. — Alle freiwilli-  
ge Gabe wird mit dankbaren Herzen angenom-  
men — der Winter ist vor der Thüre und das  
Elend groß.

Der Kreis-Director von Rüdiger und  
der Senator Rudert zu Hof übernehmen die  
Geldbeiträge, die Victualien Heu, Stroh, Bau-  
materialien oder was aus guten Gesinnungen  
gespendet wird, kann unmittelbar in Schwar-  
zenbach an der Saale abgegeben werden, für  
diese Verwaltung ist der Ortsvorsteher Mü-  
ler und Unterausschläger Hilpert zu Schwar-  
zenbach an der Saale aufgestellt. — Ueber  
Einnahme und Ausgabe mit Benennung der  
Wohlthäter und Empfänger wird öffentliche  
Rechnung abgelegt.

Hof, im Bayreuthischen, den 21. Oct. 1810.

### R ä t h s e l .

Ich bin so kurz, so klein, geschwind,  
Ein Augenblick ist nur mein Seyn;  
Und bin von vorne auch noch blind  
Und hab' nur rückwärts einen Schein.

## B e i l a g e

des

## V o g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.

D e n 27. O c t o b e r 1810.

## Geschichte des Tags.

Am 14. ging der Kronprinz von Schweden von Hamburg durchs Dänische seiner hohen Bestimmung entgegen. Die Division Friant geht an die Küste und das Hauptquartier kommt nach Hamburg. — Oestreich vermehrt seinen Truppendecor an der türkischen Gränze bis auf 60000 Mann. — In Lissabon ist eine Verschwörung gegen die Engländer, fast von lauter Großen, entdeckt worden und über 200 der Verschwornen sind bereits arretirt und auf die englischen Schiffe gebracht. Noch war keine Schlacht zwischen den beiden Hauptarmeen vorgefallen und die Stellungen ziemlich die alten. Lord Wellington hat 7000 Mann Verstärkung aus England erhalten, worunter auch das 1400 Mann starke Corps des Herz. von Braunschweig-

Deß. Von den westphäl. Truppen ziehen kleine Abtheilungen von 30—40 Mann in ihr Vaterland zurück. — Es wird gemeldet, daß in Frankreich nächstens ein Ereigniß kund gethan werden würde, welches die Kaiserin (also wahrscheinlich auf ihren Vater oder ihre Familie Bezug habend) und mithin ganz Frankreich mit Freuden erfüllen werde. — Der König von Neapel hat die Truppen an der Küste in die Winterquartiere zurückgehen lassen, weil die Expedition einstweilen verschoben sey, indem mit dem bisherigen der Zweck des Kaisers erreicht worden. — Außer Sissowa haben die Russen auch die Bestungen Ornawa und Rogolin genommen. — Im russ. Staatsrath soll seit einiger Zeit eine außerordentliche Thätigkeit herrschen; man spricht von Unterhandlungen mit dem Divan.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß jeder Hausbesitzer der Kreis-Stadt Plauen dem gnädigsten Mandate gemäß eine mit Bemerkung des Viertels und der Vorstadt, worinnen der Salz-Consument wohnt, bezeichnete Specification

- 1) seiner sämtlichen in seiner Familie und Gesinde habenden Personen über das 10te Lebensjahr,
  - 2) seiner Hausgenossen nach jeder Familie mit Gesinde, besonders von eben dem Alter an, ingleichen
  - 3) seines und seiner Hausgenossen haltenden Viehes, an Kühen und Schaafen
- bei dem Salzpachter Herrn Johann Christian Jahn am Schulberge allhier von dato an und längstens

stens den 10. Novbr. a. c. bei Einem alten Schock Strafe einreichen und also einrichten soll, daß bei erfolgender Revision keine Person oder Stück verschwiegen gefunden werde, außerdem für jede verschwiegene Person oder Stück der Hauswirth um Ein neu Schock bestrafet werden soll; wie alles der unterm Rathhause befindliche Anschlag des mehrern besagt.

Plauen den 25. Oct. 1810.

Bürgermeister und Rath das.

Der Gasthof zum goldnen Löwen allhier, welcher 5 Stuben, 8 Kammern, einen Boden, einen großen Vorsaal, 2 Gewölbe, 3 Küchen, 2 Keller, 2 Böden nebst einem Hintergebäude mit 2 Kammern und 3 Böden, auch Schwein- und Holzställe, einen großen Hofplatz nebst 4 Pferdeställen, worinne 36 Pferde stehen können, ingleichen Hecksel- und Büschelböden, eine große Einfahrt in der Straßbergergasse und einen Ausgang in die Jüdengasse hat, nebst dem dabei vorhandenen Inventario; ingleichen eine Wiese in der Langen zu  $1\frac{1}{4}$  Tagewerk; ein Acker an der Höfer Straße zu  $2\frac{1}{2}$  Scheffel Ausfaat; ein Acker zu 5 Scheffel Ausfaat nebst einer Wiese daran, worauf gemeinetlich 3 Fuder Heu erbauet werden, beydes am Leimteich; eine neue Scheune vor dem Straßberger Thore, sind sofort aus freier Hand zu verkaufen und die nähern Bedingungen sowohl bei dem Besitzer derselben Meister Carl Gottlob Hartenstein, als bei Endesunterzeichnetem zu erfahren.

Plauen, am 25. Octbr. 1810.

Adv. Steiniger.

Ein großer kupferner Kessel zum Bleichen wird zu kaufen gesucht. Den Käufer nennt das Int. Comt.

Daß ich meine Wohnung verändert habe, und in Mstr. Gödels Haus gezogen bin, zeige ich hiermit schuldig und ergebenst an.

Waltherin, Hebamme.

Vom 12. bis 25. Octbr. sind gebohren worden:

7 Kinder in der Stadt und 2 auf dem Lande.

Gestorben sind:

- 1) Hr. Joh. Christian Unteutsch, B. und Vormstr. des löbl. Seifensieder und Lichtzieher Handwerks, auch Baumw. Waarenhändler allh. ein Ehem. geb. allh. 58 J. 8 Mon. u. 7 Tage alt.
- 2) Hr. Joh. Adam Treibmann, B. und Schuhmacher, auch Baumw. Waarenhändler allh. ein Wittwer, 75 Jahr alt.
- 3) Fr. Susanne Margarethe, weil. Namens Horsch's, verabschied. Mousquetiers allh. hinterl. Wittwe, geb. Mendoin v. h. 76 Jahr und 3 Monat.
- 4) Hrn. Christian Friedrich Gottfried's, Kaufmanns allh. Töchterchen.
- 5) Mstr. Ferdinand Andreas Hahn's, B. und Webers allh. Söhnchen.
- 6) Mstr. Christian Friedr. Pragers, B. und Webers allh. Söhnchen.
- 7) Mstr. Joh. Gottfr. Hadams, B. und Webers allh. Töchterchen.
- 8) Joh. Gottlob Holzmüllers, B. allh. Töchterchen.
- 9—12) Zwei erwachsene Personen und 2 Kinder vom Lande.

Getraidepreis vom 20. Octbr. 1810. Weizen, 1 Ehlr. 6 bis 8 gr. Korn, 21 bis 23 gr.  
Gerste, 17 bis 19 gr. 6 pf. Hafer, 10 gr. 6 pf. bis 11 gr.

Fleisch-Taxe pr. Pfund: Rindfleisch 2 gr. 2 pf. Schweinefl. 3 gr. Schöpfensfleisch 2 gr. 2 pf.  
Kalbfleisch — —